
Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz	1
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
3.	Zusammenfassung der gesetzlichen Vorschriften	3
4.	Ausführungsrichtlinien für Lizenzgesuche von Ausländern im OTTV	4
4.1	Erstantrag und Vereinswechsel von einem anderen RV zum OTTV	4
4.1.1	Ausländer mit und ohne Wohnsitz in der Schweiz	4
4.1.2	Ausländer mit Wohnsitz im anerkannten Grenzbereich für Grenzgänger	4
4.2	Erneuerung, Vereinswechsel innerhalb OTTV	4
4.2.1	Ausländer mit und ohne Wohnsitz in der Schweiz	4
4.2.2	Ausländer mit Wohnsitz im anerkannten Grenzbereich für Grenzgänger	4
4.3	Weitere Bestimmungen	4

2. Gesetzliche Grundlagen

Über unzählige Links kann man auf folgende Website gelangen:

http://www.auslaender.ch/news_info/index_d.asp?lang=d

Darin findet man sämtliche Gesetzgebungen und Weisungen betreffend Ausländer. Hier eine Kurze Übersicht, mit den gültigen Gesetzesbestimmungen:

Art.	Gesetzgebung	Internetlink
SR 142.20	SR 142.20 des Bundesrechtes regelt Niederlassung und Aufenthalt von Ausländer in der Schweiz (Abgekürzt ANAG)	http://www.auslaender.ch/rechtsgrundlagen/weisungen_gruen/pdf/weisungen_anag_130203_d.pdf
ANAG 021.1	Freizügigkeitsabkommen (FZA)	http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.142.112.681.de.pdf
ANAG 491.1	Sonderregelungen für bestimmte Tätigkeiten: Anhang 4/10 Berufssportlerinnen und Berufssportler	http://www.bfa.admin.ch/rechtsgrundlagen/weisungen_gruen/pdf/berufssportler_d.pdf

Grundsätzlich gilt SR 142.20 "Weisungen und Erläuterungen über Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt" (ANAG-Weisungen).

Für Bürger von EU und EFTA Staaten gilt ANAG 021.1 FZA. Dazu ist eine Publikation erschienen, welche einen einfachen Überblick über das FZA verschafft: Internetlink:

http://www.europa.admin.ch/pub/best/d/eu_in_ch.pdf

Anhang 4/10 zu ANAG verweist auf die Sonderregelungen für bestimmte Tätigkeiten in welcher Kategorie auch die Berufssportler angegliedert sind. Dieses Dokument ist massgebend für die Erteilung einer AB. Weitere Informationen über die Arten der AB sind unter folgendem Internetlink auffindbar:

http://www.auslaender.ch/arbeitsmarkt/erwerbstaetigkeit/erwerbstaetigkeit_d.asp

Weiter dürfen folgende Weisungen nicht ausser Acht gelassen werden:

1. Eine Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligung ist eine Art von Arbeitsbewilligung.

Quelle: http://www.auslaender.ch/arbeitsmarkt/erwerbstaetigkeit/erwerbstaetigkeit_d.asp

2. Kinder die noch nicht 18 Jahre (21 Jahre für Bürger von EU und EFTA Staaten) alt sind und im selben Haushalt mit den Eltern leben, gelten als Familiennachzug. Sie benötigen keine Aufenthaltsbewilligung, Ihr Aufenthalt richtet sich nach der Aufenthaltsbewilligung der im gleichen Haushalt wohnhaften Eltern. Quelle: ANAG Art 66ff

http://www.europa.admin.ch/pub/best/d/eu_in_ch.pdf Seite 19.

Da es sich um ein Bundesgesetz handelt, gelten diese Bestimmungen für die ganze Schweiz. Die Umsetzung und die Vergabe der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen liegt jedoch bei den Kantonen. Über Kontingente findet man Informationen unter folgendem Internetlink:

http://www.auslaender.ch/arbeitsmarkt/erwerbstaetigkeit/erwerbstaetigkeit_d.asp

3. Zusammenfassung der gesetzlichen Vorschriften

Gemäss Memorandum von Swiss Olympic (Auszug April 2003), den Antworten der Swiss Lawers Group an den Badmintonverband, etc.

- 3.1 Ausländer, welche von einem Sportklub fest für die Teilnahme an einer Meisterschaft, sei es als Spieler oder Trainer, verpflichtet werden, üben eine Erwerbstätigkeit mit Stellenantritt aus. Es spielt keine Rolle, ob sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag besitzen oder für ihre Tätigkeit bezahlt werden. Sowohl die entgeltliche wie auch die unentgeltliche Tätigkeit eines ausländischen Sportlers gilt als Erwerbstätigkeit. Für die Ausübung einer derartigen Erwerbstätigkeit ist eine AB erforderlich.
- 3.2 Sobald ein Arbeitsvertrag unterschrieben wird, ist eine Aufenthaltsbewilligung erforderlich.
- 3.3 Von der Bewilligung entbunden sind diejenigen Ausländer die dauernd in der benachbarten Grenzzone leben und in ihrer Freizeit ohne Entschädigung an Meisterschaften der unteren Ligen teilnehmen.
- 3.4 Es bestehen Mindestentschädigungspflichten, denn der Arbeitgeber muss dem Ausländer mindestens dieselben orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bieten wie Schweizer Arbeitnehmern.
- 3.5 Wenn Spitzenklubs in relativ unbekanntem Sportarten nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, um einen Sportler vollzeitlich zu beschäftigen, können die kantonalen Behörden in ausserordentlichen Fällen einen anderweitigen Nebenverdienst des Sportlers im Umfang von höchstens 40 Stellenprozenten zustimmen.
- 3.6 Bewilligungen können nur erteilt werden, wenn der Ausländer angemessen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit gesichert ist. Die ausländischen Arbeitnehmer sind in der Schweiz steuerpflichtig. Ebenfalls sind sie zur Leistung von AHV/IV/EO-Beiträgen verpflichtet.
- 3.7 Die Ausländerregelung ist Sache des Bundes, so dass in der ganzen Schweiz die gleichen gesetzlichen Anspruchsgrundlagen für die Erteilung von Arbeitsbewilligungen gelten. Für das Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung sind allerdings die Kantone zuständig.
- 3.8 Strafbestimmungen richten sich gegen die Organe eines Vereins. National- und Regionalverbände können nicht strafrechtlich belangt werden, weil sie eine Lizenz erteilen.
- 3.9 Gemäss Weisung des BFA für Berufssportler dürfen "Im Rahmen eines bewilligungsfreien, touristischen Aufenthaltes oder von Besuchen" keine sportlichen Wettkampftätigkeiten ausgeübt werden.
- 3.10 Die Kategorie der "Dienstleistungserbringer" ist für Wettkampf-Tätigkeit nicht anwendbar, denn diese gilt gemäss BFA Weisung nur für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ohne Niederlassung in der Schweiz oder Arbeitnehmer die von einer Firma mit Sitz in der EU in die Schweiz entsandt werden um eine Dienstleistung zu erbringen.

4. Ausführungsrichtlinien für Lizenzgesuche von Ausländern im OTTV

4.1 Erstantrag und Vereinswechsel von einem anderen RV oder Land zum OTTV

4.1.1 Ausländer mit oder ohne Wohnsitz in der Schweiz

Angabe von Nationalität, Geburtsdatum, Einreisedatum in die Schweiz (resp. Vermerk: in der Schweiz geboren), Kopie eines rechtgültigen Ausweises und der Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung (AB).

Die AB muss für die ganze kommende Saison gültig sein. Läuft eine AB während der kommenden Saison ab, hat der Spieler die neue AB unaufgefordert der Geschäftsstelle des OTTV zuzustellen.

Bei Beantragung der Erstlizenz von Jugendlichen unter 18 Jahren genügt die Angabe von Nationalität, Geburtsdatum, Einreisedatum in die Schweiz (resp. der Vermerk in der Schweiz geboren).

4.1.2 Ausländer mit Wohnsitz im anerkannten Grenzbereich für Grenzgänger

Kopie eines Wohnsitznachweises zur Bestätigung des Wohnsitzes im Grenzbereich.

4.2 Erneuerung und Vereinswechsel innerhalb des OTTV

4.2.1 Ausländer mit und ohne Wohnsitz in der Schweiz

Bisher lizenzierte ausländische Spieler der Verbandsliga bis 4. Liga werden automatisch wieder lizenziert, sofern sich ihr Wohnsitz nicht verändert hat. Für im Ausland wohnhafte Spieler muss der Wohnsitz im anerkannten Grenzbereich für Grenzgänger liegen, dazu ist die gültige Wohnsitzadresse anzugeben. Der OTTV behält sich vor, Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligungen einzufordern.

Für Spieler der Nationalligen und Spieler die an einer Aufstiegsrunde zur Nationalliga teilnehmen wollen, gelten folgende zusätzlichen Anforderungen:

Es ist in jedem Falle eine Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung vorzulegen. Diese ist bei bereits lizenzierten Spielern jedes Jahr bei der Lizenzerneuerung beizulegen.

4.3 Weitere Bestimmungen

Lizenzgesuche von Ausländern müssen vom Spieler mit Original-Unterschrift versehen sein. Kopien der Bewilligungen müssen eindeutig dem Spieler zugeordnet werden können.

Gesuche von A-Spielern werden vom OTTV an den STTV zur einheitlichen Bewilligungspraxis in allen RV's weitergeleitet.

Ein Lizenzerteilung durch den OTTV bedeutet keine Genehmigung der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen. Im Falle von Missbräuchen haften gemäss 1.8 ausschliesslich die Vereine.

Zürich / Hettlingen, 13.06.2003

OSTSCHWEIZERISCHER TISCHTENNISVERBAND
Technische Kommission